



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0033-21-15
= RSS-E 2/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.4.2022

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Reinhard Schrefler Mag. Kurt Stättner Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Rechtsschutzfalles (*anonymisiert*) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 12.9.2013 eine Rechtsschutzversicherung für Führungskräfte zur Polizzennr. (*anonymisiert*) abgeschlossen. Als versichert gilt der Antragsteller gemäß Änderungspolizze vom 12.9.2014 „in seiner beruflichen Funktion als Prokurist der Firma (*anonymisiert*)/Niederlassungsleiter Österreich“. Vereinbart sind die FKR 2013, welche auszugsweise lauten:

„§ 1 Gegenstand der Versicherung - Rechtsgrundlage

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit der Ausübung seiner beruflichen unselbstständigen Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2013, Art. 1-16) sowie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Versicherte Risiken

2. Haftungs- und Regress- Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers, wenn dieser aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

- vom Dienstgeber, von Arbeitnehmern des Dienstgebers oder von Dritten wegen des Ersatzes von Sach-, Personen- oder Vermögensschäden (...) in Anspruch genommen wird. (...)*

4. Arbeits-Rechtsschutz

Es besteht Versicherungsschutz gemäß Art. 21 ARB (Arbeitsgerichts-Rechtsschutz) für den beruflichen Bereich mit folgender Erweiterung: In Ergänzung zu Art 21.2.3. ARB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis zu einem Betrag von € 10.000 je Versicherungsfall. (...)

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Soweit in § 2 nicht anders geregelt ist, gilt Art. 7 ARB. Darüber hinaus besteht keine Deckung für Versicherungsfälle, in denen der Versicherte in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person betroffen ist (versicherbar über den TOP-Manager-Rechtsschutz).(...)

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt (Schadennr. (anonymisiert)):

Der Antragsteller hatte ab 1.2.2012 einen Dienstvertrag mit der (anonymisiert) GmbH & Co KG. Mit 12.9.2013 wurde der Dienstvertrag abgeändert, wobei der Antragsteller als „Leiter Finanzen und Controlling“ als „leitender Angestellter“ beschäftigt wurde, der „direkt der Geschäftsführung“ unterstellt wurde. Mit 15.9.2014 wurde dem Antragsteller die Prokura erteilt.

Am 30.9.2016 erfolgte wiederum eine Änderung des Dienstvertrages, zufolge dieser er als „eigenverantwortlich handelnder Niederlassungsleiter“ beschäftigt wurde.

Am 14.10.2020 brachte die (deutsche) (anonymisiert) eG, die Alleingesellschafterin der (anonymisiert) GmbH und zugleich Kommanditistin der (anonymisiert) GmbH & Co KG ist, beim Landesgericht (anonymisiert) zu (anonymisiert) Klage gegen den Antragsteller und (anonymisiert) auf Zahlung von € 236.955,86 an Schadenersatz ein. Zusammengefasst sei ihr durch das Verhalten der beiden Beklagten ein Schaden in zumindest der Klagshöhe entstanden. Die (anonymisiert) GmbH & Co KG sei Handelsvertreterin für die klagende Partei und vermittele ihr Kaufverträge. Sie erhalte dafür 20% Umsatzprovision, unabhängig von einer tatsächlichen Zahlung durch einen Kunden. Die beiden Beklagten hätten einem Kunden entgegen von Weisungen der Dienstgeberin Zahlungsziele aufgeschoben bzw. die Fakturierung von durchgeführten Bestellungen aufgeschoben, um dem Kunden weitere Bestellungen zu ermöglichen. Über das Vermögen des Kunden sei in weiterer Folge ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, Forderungen in Höhe des Klagsbetrages seien offen und uneinbringlich. Gegen das zunächst ergangene Versäumungsurteil legte der Antragsteller

erfolgreich Widerspruch ein. Zwischenzeitlich schränkte die Klägerin die Klage um die aus dem Insolvenzverfahren gegen den Kunden erlangte Konkursquote ein.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 4.3.2021 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...) Im Rahmen des Führungskräfte-Rechtsschutzes besteht keine Deckung für Versicherungsfälle, in denen der Versicherte in der Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person betroffen ist (versicherbar über den TOP - Manager-Rechtsschutz).

Laut Klage war unser VN Geschäftsführer und der Leiter der Niederlassung (anonymisiert) der (anonymisiert) GmbH & Co KG. (...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 16.3.2021. Der Antragsteller sei nicht Geschäftsführer, sondern lediglich leitender Angestellter gewesen.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 25.3.2021 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

„(...) Nach den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (Dienstverträge in der Beilage) bestand stets ein Dienstverhältnis mit der (anonymisiert) GmbH & co KG in (anonymisiert). Da in diesem Fall nicht der (ehemalige) Dienstgeber des VN gegen diesen gerichtlich vorgeht, konnte leider keine Deckung für dieses Verfahren bestätigt werden. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einem allfälligen „Vertrag“ mit dem Unternehmen in Deutschland ist gemäß Polizze nicht versichert.

Zudem handelt es sich hier um keine Streitigkeit vor dem Arbeitsgericht (Art 21 Abs 2.1. ARB): Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Arbeitsgerichten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Zusammenhang mit Arbeits- oder Lehrverhältnissen oder deren Anbahnung.“

Zusammenfassend waren hier die geforderten Deckungsvoraussetzungsparameter leider nicht erfüllt.(...)“

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers (RS0050063) und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks der Bestimmung (RS0050063 [T6, T71]; RS0112256 [T10]). Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen daher zu Lasten der Partei, von der die Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RS0050063 [T3]). In Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendete Rechtsbegriffe sind jedoch, wenn sie in der Rechtssprache eine bestimmte, unstrittige Bedeutung haben, in diesem Sinn auszulegen (RS0123773).

Wendet man diese Auslegungskriterien auf die vorliegenden AVB an, kann kein Zweifel daran bestehen, dass der vereinbarte Versicherungsschutz nur für unselbständig Erwerbstätige gilt, wie sich bereits aus § 1 Abs 1 FKRB ergibt. Da der Antragsteller in einem Dienstverhältnis zur (*anonymisiert*) GmbH Co KG stand und aus dem zitierten Inhalt der Schadenersatzklage den Schaden in seiner Eigenschaft als Dienstnehmer der (*anonymisiert*) GmbH Co KG und nicht als selbständiger Unternehmer verursacht haben soll, ist diese Voraussetzung der Deckung jedenfalls erfüllt.

Von der Deckung ausgeschlossen wäre der Antragsteller allerdings gemäß § 3 FKRB, wenn er die behaupteten schädigenden Handlungen als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person gesetzt hätte. Der Inhalt des Begriffs „gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person“ ist in der Rechtssprache eindeutig: Gemäß § 18 Abs 1 GmbHG wird die GmbH durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der (oder die) gesetzliche (gesetzlichen) Vertreter einer GmbH ist (oder sind) daher der (oder die) Geschäftsführer.

Gemäß § 170 UGB ist der Kommanditist als solcher nicht befugt, die Kommanditgesellschaft zu vertreten. Sie wird vielmehr durch ihre Komplementäre vertreten.

Eine GmbH & Co KG wird daher durch die Komplementär-GmbH vertreten, die ihrerseits durch deren Geschäftsführer vertreten wird.

Der Antragsteller behauptet im Antrag, er sei zwar leitender Angestellter, aber nicht Geschäftsführer gewesen. Dazu bringt die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme zum Schlichtungsantrag nichts vor. Sie behauptete allerdings im Deckungsablehnungsschreiben, der Antragsteller sei „laut Klage“ Geschäftsführer gewesen. Dieser Behauptung widersprechen die Firmenbucheintragungen, wonach die (*anonymisiert*) GmbH seit jeher von den Herren (*anonymisiert*) und (*anonymisiert*) vertreten wird.

Die Bezeichnung des Antragstellers in der Schadenersatzklage der (deutschen) (*anonymisiert*) eG kann daher für eine Deckungsablehnung nicht ausschlaggebend sein.

Eine Einschränkung der Rechtsschutzdeckung auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Dienstgeber (oder ehemaligen Dienstgeber) und Dienstnehmer (oder ehemaligen Dienstnehmer), wie von der Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme zum Schlichtungsantrag sinngemäß ausgeführt wird, ist den vereinbarten AVB nicht zu entnehmen. Nach § 2 Pkt. 2 FKRB sind vielmehr auch Schadenersatzprozesse gegen den versicherten Dienstnehmer „vom Dienstgeber, von Arbeitnehmern des Dienstgebers oder von Dritten“ versichert. Die (*anonymisiert*) eG ist rechtlich nicht ident mit der (*anonymisiert*) GmbH Co KG, und die (*anonymisiert*) eG und die (*anonymisiert*) GmbH sind rechtlich zwei verschiedene juristische Personen, die klagende (*anonymisiert*) eG ist daher „Dritter“ im Sinn des § 2 FKRB.

Ebenso wenig ist der Rechtsschutz nach der Bedingungslage auf Prozesse vor dem Arbeitsgericht beschränkt, wie sich aus § 2 Pkt. 2 FKRB ergibt. Wenn nur Arbeitsgerichtsprozesse versichert wären, wäre zudem die Deckung auch bei Inanspruchnahme des versicherten Dienstnehmers durch Dritte sinnlos, weil das Arbeits- und Sozialgericht für solche Prozesse gar nicht zuständig ist (vgl § 50 ASGG). Dass nach den AVB

jedenfalls auch Arbeitsgerichtsprozesse versichert sind, steht der in § 2 Pkt 2 vorgesehenen Deckung für Schadenersatzprozesse, die von Dritten geführt werden, nicht entgegen.

Die sich aus dem Akteninhalt ergebenden Einwände der Antragsgegnerin gegen ihre Deckungspflicht sind insgesamt nicht stichhältig.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 20. April 2022